

Geschäftsordnung

Für den Begleitausschuss und die Koordinierungsstelle des Projektes „Stärken vor Ort“

Präambel

Das Förderprogramm „Stärken vor Ort“ verfolgt einen sozialräumlichen Ansatz und hat unter anderem das Ziel, die Beteiligung von betroffenen bzw. engagierten Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Entscheidungen zu stärken.

Aus diesem Grund werden die Mikroprojekte nicht von der Politik oder der Kommunalverwaltung ausgewählt, sondern in einem Begleitausschuss von Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Akteure im Programmgebiet. Somit trifft der Begleitausschuss im Rahmen des lokalen Aktionsplanes die Förderentscheidungen über die eingereichten Mikroprojekte und begleitet diese während ihrer Umsetzung. Der Begleitausschuss wird für die Dauer des lokalen Aktionsplanes (ein Kalenderjahr) gewählt bzw. eingesetzt. Aufgrund des lokalen Aktionsplanes können personelle Veränderungen oder Bestätigungen erforderlich werden.

§ 1

Aufgaben des Begleitausschusses

- Entwicklung von inhaltlichen Projekten
- Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresprogramme einschließlich dazu zu fassender Empfehlungsbeschlüsse
- Beschlussfassung über die Bewilligung von Mikroprojekten
- Mitwirkung bei der Bürgerinformation und -beteiligung; Informieren und Aktivieren der Bevölkerung für die Ziele des Programms „Stärken vor Ort“ z.B. in „Bürgerforen“ in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle
Unterstützung der Stadtteilzentren z.B. bei örtlichen Veranstaltungen, der Knüpfung durchführungsrelevanter Akteursnetzwerke usw.
- Strukturierte Weiterleitung von Wünschen, Ideen und Anregungen der Bevölkerung an die „Koordinierungsstelle Stärken vor Ort“ bei der Stadt Lünen
- Mitwirkung am Interessenausgleich / Konfliktprävention; Mitwirkung bei der Klärung von Durchführungsproblemen und Entwicklung von Empfehlungen dazu
- Mitwirkung bei der Evaluierung von Projekten und der Gesamtabwicklung
- Sanktionsentscheider in Bezug auf Einschränkungen, Rückgabe und Rückzahlung von Fördermitteln bei Mikroprojekten

§ 2 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Vertreter Verwaltungsvorstand = Vorsitz des Ausschusses
- b) 3 VertreterInnen sachkundige BürgerInnen
- c) 1 VertreterInnen aus den im Fördergebiet aktiven Sportvereinen vertreten durch den Stadtsportverband
- d) 2 VertreterInnen der beteiligten Schulen
- e) 2 SchülerInnenvertreter der Käthe – Kollwitz - Gesamtschule
- f) 2 VertreterInnen von Migranten, darunter zwingend der Migrationsbeauftragte
- g) 1 VertreterIn evangelische Kirchengemeinde
- h) 1 Vertreterin katholische Kirchengemeinde
- i) Gleichstellungsbeauftragte
- j) JugendamtsvertreterIn
- k) VertreterIn der ARGE Kreis Unna, möglichst Job Center Lünen
- l) VertreterIn der Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf Stadt Lünen

zusätzlich

(2) nicht stimmberechtigte Mitglieder

- + Mitglieder der städt. Projektleitungsgruppe
- + Vertreterin der Agentur für Arbeit
- + VertreterInnen der Mikroprojekte
- + VertreterInnen der Stadtteilkonferenzen
- + VertreterInnen der Regionalagentur westfälisches Ruhrgebiet

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine persönliche Vertretung

§ 3 Konstituierung des Begleitausschusses

(1) Bestellung / Benennung / Wahl der Mitglieder des Begleitausschusses:

Die Mitglieder zu **b)** werden einschließlich ihrer Vertretung von den Fraktionen (evtl. Verfahren im Ältestenrat) dem Ausschuss Bürgerservice und Soziales vorgeschlagen und von diesem bestellt. Im Beginnjahr 2009 entscheidet ausschließlich der Ältestenrat.

Das Mitglied zu **c)** wird einschließlich seiner Vertretung vom Stadtverband Sport benannt

Die Mitglieder zu **d)** und **e)** werden in den Schulen abgestimmt und von dort benannt

Ein Mitglied zu **f)** wird einschließlich seiner Vertretung vom Migrationsrat bestellt, der Migrationsbeauftragte vom Behördenleiter

Das Mitglied zu **g)** und **h)** wird einschließlich seiner Vertretung von den Kirchengemeinden benannt

Die Mitglieder zu **i)** bis **l)** werden von den jeweiligen Behördenleitern benannt

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Begleitausschusses dauert längstens bis zum 31.01.2010, sofern § 4 (2) nichts anderes bestimmt. Die Wiederwahl / Wiederbenennung ist zulässig. Die Amtsdauer der beratenden Mitglieder aus den Mikroprojekten besteht nur für die Dauer ihres Projektes. Das Projekt ist abgeschlossen durch Anerkennung des Verwendungsnachweises und Zahlung des letzten Projektförderbetrages.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß § 2, erlischt durch
 - a) Verzicht, nach schriftlicher Anzeige an den / die Vorsitzenden/ Vorsitzende des Begleitausschusses
 - b) Abberufung
 - c) Neubestellung
- (3) Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses Bürgerservice und Soziales der Stadt. Die Voraussetzung für eine Abberufung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied den Sitzungen über längere Zeit unentschuldigt fernbleibt oder wenn Gründe in der Person des Mitgliedes bekannt werden, die mit der Zugehörigkeit zum Begleitausschuss unvereinbar sind.

Die Abberufung ist der / dem Abberufenen schriftlich mitzuteilen

- (4) Die Amtsdauer nachgewählter Mitglieder umfasst die verbleibende Zeitspanne zwischen der Nachwahl in den Begleitausschuss und dem Ende der regelmäßigen Amtsdauer gemäß Ziffer (1)

§ 5

Sitzungen des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss ist einzuberufen, sobald die anstehenden Beratungsgegenstände die Abhaltung einer Sitzung erfordern, jedoch soll der Begleitausschuss wenigstens einmal halbjährlich zusammentreten
- (2) Der Begleitausschuss ist ferner auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich bei der / bei dem Vorsitzenden zu stellen
- (3) Die / der Vorsitzende setzt den Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest. Alle Sitzungen sollen möglichst in Räumlichkeiten des Fördergebietes stattfinden. Hierdurch sollen allen Mitgliedern auch Ortskenntnisse der teilnehmenden Institutionen vermittelt werden

§ 6

Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die / den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Nennung der Tagesordnung. Für Sondersitzungen gilt eine Frist von 7 Tagen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Begleitausschusses im Benehmen mit der Koordinierungsstelle „Stärken vor Ort“ der Stadt Lünen aufgestellt.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss des Begleitausschusses ergänzt bzw. geändert werden.

§ 7

Arbeitsweise / Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten oder eines Betroffenen geboten ist.
- (2) Die Begleitausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat der Stadt oder den Fachausschüssen beschlossen worden ist.
- (3) Der Begleitausschuss entscheidet über die Vergabe der Mikroprojekte. Lediglich seine Vorschläge zur Veränderung der Geschäftsordnung, Wünsche zur Änderung der Projektinhalte oder sich aus der Arbeit ergebenden Schwierigkeiten, die im Begleitausschuss nicht zu regeln sind, fasst er schriftlich zusammen und leitet an die Koordinierungsstelle „Stärken vor Ort“ der Stadt weiter. Diese informiert den Ausschuss Bürgerservice und Soziales und veranlasst evtl. Ausschussbeschlüsse.

§ 8 Vetorecht

Die Koordinierungsstelle prüft die Einhaltung der Förderrichtlinien des Bundes. Die Koordinierungsstelle hat ein Vetorecht bei den Entscheidungen über Mikroprojekte des Begleitausschusses.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen sind im Umlaufverfahren möglich, wenn der / die Vorsitzende dies für erforderlich hält. Insbesondere wenn Zeitverzögerungen zu einer Förderbehinderung oder zu einem Förderausschluss führen könnten.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Begleitausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss neben den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern Ort und Zeitpunkt der Sitzung ersichtlich sein; daneben muss aus ihr hervorgehen, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (2) In der Niederschrift ist das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten. Neben dem Entschluss der Mehrheit sind auf Verlangen eines Mitgliedes des Begleitausschusses auch die Minderheitsvoten in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Alle an den Begleitausschuss gestellten Anträge sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des Begleitausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses wird von der „Koordinierungsstelle Stärken vor Ort“ auf der Grundlage der Bewilligung wahrgenommen.

(2) Aufgaben der Koordinierungsstelle:

- a) Einrichtung einer verwaltungsinternen Projektleitungsgruppe
- b) Geschäftsführung incl. Einladung des Begleitausschusses, Fertigung der Niederschrift von Sitzungen des Begleitausschusses,
- c) Aufbau und Anleitung eines Lokalen Netzwerkes
- d) Ansprechpartnerin für potenzielle Mikroprojekttträger
- e) Sicherstellung der Anforderung, Verwendung und des Nachweises der Mittelverwendung
- f) Information über das Programm „Stärken vor Ort“ auf lokaler / regionaler Ebene
- g) Beratung der Antragsteller der Mikroprojekte
- h) Bearbeitung der Mikroprojektanträge, Durchführung der Bewilligung, Beobachtung des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises gemeinsam mit dem lokalen Netzwerk und dem Begleitausschuss
- i) Gewährleistung der Dokumentationserstellung über Ergebnisse und Wirkungen der Mikroprojekte und deren Übermittlung an die ESF – Regiestelle,
- j) Teilnahme an den Regional- und Fachkonferenzen der ESF – Regiestelle, Präsentationspflicht
- k) Erstellen einer Internetplattform bzw. Intranetplattform
- l) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der ESF - Regiestelle, insbesondere die Zurverfügungstellung der Logos „ESF, Europäische Union, Stärken vor Ort“ und Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend“

§ 12
Vergütung

Die Tätigkeit im Begleitausschuss ist ehrenamtlich.

§ 13
Regelungen für die Mikroprojekte

(1) Die Regelungen für die Förderung der Mikroprojekte sind von der ESF – Regiestelle vorgegeben. Die Koordinierungsstelle berät und unterstützt die Antragstellung. Vor

einem formellen Antrag ist eine Projektskizze einzureichen. Nach Vorprüfung durch die Koordinierungsstelle und positiver Stellungnahme ist ein formeller Antrag zu stellen. Weitere Grundlagen sind ein prüffähiger Sachbericht / Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und der inhaltlichen Umsetzung.

- (2) Anträge auf Bezuschussung von Mikroprojekten müssen schriftlich mittels vorgeschriebenem Antragsformblatt an die Koordinierungsstelle der Stadt eingereicht werden.
- (3) Die Projekte / Anträge müssen vom Projektträger / Antragsteller mündlich im Begleitausschuss auf Verlangen der Koordinierungsstelle vorgestellt werden
- (4) Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über den Zuschussantrag. Der Antragsteller ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Koordinierungsstelle nach dem vorgegebenen Verfahren der ESF - Regiestelle.
- (6) Der Projektträger ist verantwortlich für die rechnerische und sach- und fachgerechte Verwendung der Zuschussmittel. Er hat zum Abschluss der geförderten Maßnahme einen Nachweis über die Mittelverwendung (prüffähige und vollständige Belege) bei der Koordinierungsstelle einzureichen.
- (7) Entlastende Stelle für den Nachweis der Mittelverwendung ist die Koordinierungsstelle „Stärken vor Ort“ in Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfung der Stadt Lünen.
- (8) Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen sind in Projektberichten durch den Maßnahmeträger schriftlich zu dokumentieren und mit entsprechenden Unterlagen zu ergänzen.

Beschlossen vom Ausschuss Bürgerservice und Soziales der Stadt Lünen am

.....